

1525

Der erste Salzburger Bauernkrieg. Friedensschluß am 31. August mit Hilfe der Bayern und Erzherzog Ferdinands von Tirol.

1526

Erneuter Bauernaufstand; blutige Niederwerfung; neue Bestimmungen: Aufstellung von Viertelmeistern in den Gerichten und Märkten zur Hilfe für die Behörden.

Landstreicherei ist abzuschaffen, hausieren verboten. Landstraßen, die durch Waldungen führen, sind freizumachen. Erzeugung und Verkauf von Pulver und Waffen ist verboten. Verboten auch die übermäßige Kleiderpracht der gemeinen Bauersleute: „Samt auf dem Rücken, Gold an den Krägen, seidene Wammas, Birette nach Art der Landsknechte und teures Tuch: bei Hochzeiten nur 3 Tische und bloß 6 Gerichte...“

1530

In Kitzbühel werden 65 Wiedertäufer hingerichtet; um dieselbe Zeit zu Rattenberg 66, zu Kufstein 22.

1532

Allen denen, die wiedertäuferische Personen in ihrem Haus aufnahmen, wurden dieselben Strafen wie den Wiedertäufern selbst angedroht. Christoph Fuchs ließ im April 1532 einen Michael auf dem Eyberg verhaften und hinrichten, weil dieser flüchtigen Wiedertäufern Herberge gewährt hatte.

1633

Während des Dreißigjährigen Krieges blieb unsere Gegend weitgehend verschont. Schon 1622 besetzte der Landsturm die Pässe. Höchster Aufgebotstand betrug 24.000 Mann.

1703

Während des „Bayerischen Rummels“ und des Spanischen Erbfolgekrieges: Der Kufsteiner Festungs-Intendant Benno von Wurm empfängt aus der Herrschaft die Gemeindevertreter, nimmt und protokolliert das Treuegelöbniß auf den Kurfürsten Max Emanuel. Für Schwoich die Mitnachbarn Georg Payr zu Osterndorf, Christian Tischler zu Dafing und Georg Rechenauer beim „Zeindl“ zu Mooshaimb. Schwoicher Bauern werden dienstverpflichtet, müssen Vorspanndienste leisten bei den Reparationsarbeiten an der ausgebrannten Festung Kufstein: Stellung von Holz und Lebensmitteln. Im Oktober Beteiligung an der Blockade der Stadt und Festung Kufstein unter General Sigbert Heister; Stellung im Kufsteiner Wald, in der Glemm und zu Locherer.

1764

Aus einem f. e. Konsistorialdekret vom 29. Dezember: über die Pflichten und Einkünfte eines Vikars: ... er soll das Wort Gottes deutlich vortragen; ... Große und Kleine in den christlichen Lehren metiam excurrando per domos wohl unterrichten ... an allen Sonn- und Feiertagen für seine Schäfelein das hl. Meßopfer darbringen ... die von Alters her üblichen Bittgänge mitmachen ... am 4. Sonntag nach Ostern, beim Kirchweihfest, an Mariä Himmelfahrtsfest, Fronleichnamfest und Rosenkranzfest in Kirchbichl auch levitieren und im Beichtstuhl aushelfen, dies ohne Widerrede, gegen gebührende Hospitalität; aber zuvor im eigenen Ort die hl. Messe lesen ... einem jeweiligen Propst v. Chiemsee allen geziemenden Respekt und Ehrerbietung bezeigen ... mit dem Pfarrer zu Kirchbichl jederzeit höflich, ruhig und freundschaftlich sich betragen ... nach der Predigt jeden Sonntag nach dem allgemeinen Gebet und offener Schuld die Wochenverkündigung, dann die drey göttlichen Tugenden, Reue und gute Meinung langsam vorbeten, damit die Anwesenden es mit lauter Stimme nachsprechen und hiedurch erlernen mögen ... an Sonn- und Feiertagen um 1 Uhr den hl. Rosenkranz vorzubeten, falls er nicht verhindert ist, wird Andacht und Eifer jedem Vicarii selbst anheim gestellt ... er soll in Anforderung der Stolgebühr sich nicht übernehmen, sondern das nach Stolornung vom 4. August 1762 Gebührende mit aller Liebe und Sanftmut einbringen ... bei diesfallsiger Widerspenstigkeit seine Klage mit aller Bescheidenheit und so bei der Behörde führen, daß er durch seine Sanftmut und Billigkeit allen zur Auferbauung und Nachfolge ein seinem Beruf würdiges Beispiel gebe. Das Vikariat gehört, wie bisher die Mutterpfarre Kirchbichl, zur Erzdiözese Salzburg und wird dem Archidiakonat Chiemsee und dem Dekanalamt Zell am Ziller unterstellt und soll von diesen Stellen die Verordnungen etc. empfangen.

1767

Diözesanverordnung vom 18. Mai:

... Sennerinnen und Gesellen, welche jung sind und von schlechtem Wandel, soll das auf die Almgehen verboten werden, mit Beziehung der obrigkeitlichen Gewalt ...

*Anmerkung:* Der besseren Lesbarkeit wegen wurde der Text vereinfacht dargestellt, ohne den Inhalt der Aussage zu verändern.

1771

Nachricht vom 16. Dezember: Erzbischof Sigmund Christoph gestorben. Erzbischof Hieronymus Collar von 1772 bis 1812.

1772

Erlaß von der Ober-Jägermeisterei vom 5. Juni:

... Geistliche gehen auf die Wildbahn ... dies sei verboten ... ebenso die bei Pfarrern und Klöstern eingerissene Gewohnheit, von Wildschützen gestohlenen Wildbret zu kaufen und in Pfarrhöfen Jagdhunde zu halten.

1775

Auf Betreiben des Innsbrucker Guberniums vom 23. April: